

H A U P T S A T Z U N G

vom 10.10.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 10. Oktober 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Stockach sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- Hauptausschuss: Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und weiteren 14 Mitgliedern des Gemeinderates
- Planungsausschuss: Der Planungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und weiteren 14 Mitgliedern des Gemeinderats

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben.

(2) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 200.000 € beträgt.
- die Zustimmung zu über-, und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zur Verwendung von Deckungsreserven im Einzelfall von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 25.000€.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Hauptausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- Allgemeine Verwaltung, IT – und Organisation
 - Kindertageseinrichtungen, Schulen, Feuerwehr
 - Kultur und Tourismus, soziale Angelegenheiten
 - Finanz-, und Haushaltswirtschaft, Abgabenwesen
 - Liegenschaftsverwaltung, Waldwirtschaft, Jagd und Fischerei
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss über:
- die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A12, von Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 TvöD, Leiter/-innen von Kindertageseinrichtungen, sowie Beschäftigten im Erziehungsdienst ab Entgeltgruppe S13 TvöD-SuE.
 - die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen im Einzelfall von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 10.000 €.
 - die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 30.000 €.
 - die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Einzelfall im Wert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 €.
 - den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt.

- die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - von mehr als 4 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten für Beträge von 20.000 - 200.000 €
 - von mehr als 24 Monaten: bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €
- Verträge über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder beweglichem Vermögen ab einem jährlichen Miet-, und Pachtwert von mehr als 20.000 €.
- die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung.
- die Zustimmung zur Wahl von Feuerwehrkommandanten nach § 8 Absatz 3 Feuerwehrgesetz.

§ 8 Planungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Planungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Bauleitplanung, Stadtplanung, Bauverwaltung, Friedhofswesen
- Hochbau, Tiefbau, Straßen, Straßenbeleuchtung
- Gewässerbau, Umweltschutz, Landschaftspflege
- Technische Dienste
- Bauordnung und Verkehrswesen
- Ordnungsangelegenheiten, Märkte

(2) Der Planungsausschuss entscheidet über die Erklärung der Stadt über:

- die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), soweit diese von grundsätzlicher Art sind.
- die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB).
- die Zulassung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Außenbereich (§ 34 und 35 BauGB).
- die Stellungnahmen der Stadt nach den §§ 55 und 56 LBO, soweit diese von grundsätzlicher Art sind.
- Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.
- die Versagung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge gem. § 144 BauGB, soweit diese von grundsätzlicher Art sind.

§ 9 Beratende Ausschüsse

Zur Vorberatung der Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände werden beratende Ausschüsse gebildet, in denen der Bürgermeister den Vorsitz führt. Über die Bildung und Zusammensetzung sowie Festlegung der Geschäftskreise der beratenden Ausschüsse beschließt der Gemeinderat gemäß § 41 GemO.

§ 10 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall.
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall.
- die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A11, von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TvöD bzw. S13 TvöD-SuE, sowie von Auszubildenden und Praktikanten aller Art.
- die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall.
- die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall.
- die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 50.000 € im Einzelfall.
- den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt.
- die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe.
 - von mehr als 4 Monaten bis zu 24 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €.
 - von mehr als 24 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 €.
 - bei gesetzlich vorgeschriebenen Stundungen für landwirtschaftliche Grundstücke (§ 28 KAG) nach Anhörung des zuständigen Ortschaftsrates.
- Verträge über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 €.
- die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- die Waldbewirtschaftung und den Verkauf von Holz aus den städtischen Waldungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages im Einzelfall.
- der Abschluß, die Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen.
- die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, für die das Innenministerium die Genehmigung nach § 88 Abs. 4 GemO allgemein erteilt hat.
- die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung.

- die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 11 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus den folgenden Stadtteilen:

Kernstadt, Espasingen, Hindelwangen, Hoppetenzell, Mahlspüren im Hegau, Mahlspüren im Tal, Raithaslach, Seelfingen, Wahlwies, Winterspüren, Zizenhausen.

(2) Die räumlichen Grenzen der Kernstadt und der Stadtteile Espasingen, Hindelwangen, Hoppetenzell, Mahlspüren im Hegau, Raithaslach, Wahlwies, Winterspüren und Zizenhausen sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Die räumlichen Grenzen der Stadtteile Mahlspüren im Tal und Seelfingen sind die Gemarkungen der gleichbenannten Ortsteile der früheren Gemeinde Mahlspüren im Tal.

(3) Für die Bildung der Wahlbezirke zu allgemeinen Wahlen gelten folgende Ausnahmen dieser Zuordnung:

- Schlehenweg und Berlingerstraße 14, 16 + 20: Zuordnung zum Wahlbezirk Hindelwangen
- Am Heidenbühl, Gewerbestraße u. Langestraße: Zuordnung zum Wahlbezirk Zizenhausen
- Windegg-Tuttlinger Straße 97-101: Zuordnung zum Wahlbezirk Mahlspüren i.Hg.
- Schmelzestraße 31-39 und 77: Zuordnung zum Wahlbezirk Zizenhausen

§ 12 Unechte Teilortswahl

(1) Die Kernstadt und der Stadtteil Hindelwangen sowie die Stadtteile Mahlspüren im Tal und Seelfingen bilden je einen gemeinsamen Wohnbezirk, alle übrigen in § 11 genannten Stadtteile je einen getrennten Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe von § 12 (2) mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Zahl der Stadträte beträgt 26. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- Stockach/Hindelwangen: 15 Sitze
- Espasingen, Hoppetenzell, Mahlspüren im Hegau, Mahlspüren im Tal/Seelfingen, Raithaslach und Winterspüren: je 1 Sitz
- Zizenhausen: 2 Sitze
- Wahlwies: 3 Sitze

(3) Die Wahl des Ortschaftsrates ist in der Ortschaft Mahlspüren im Tal als unechte Teilortswahl durchzuführen. Die Stadtteile Mahlspüren im Tal und Seelfingen bilden dabei je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der eingegliederten Gemeinden Espasingen, Hindelwangen, Hoppetenzell, Mahlspüren im Hegau, Mahlspüren im Tal (bestehend aus den Stadtteilen Mahlspüren im Tal und Seelfingen), Raithaslach, Wahlwies, Winterspüren und Zizenhausen wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen jeweils die vorbezeichneten Namen.

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

- in den Ortschaften mit nicht mehr als 1000 Einwohnern: 6 Mitglieder
- in den Ortschaften mit mehr als 1000 Einwohnern: 8 Mitglieder

Die Sitze des Ortschaftsrates Mahlsbüren im Tal werden wie folgt auf die beiden Wohnbezirke verteilt: Wohnbezirk Mahlsbüren im Tal 3 Sitze und Wohnbezirk Seelfingen 3 Sitze

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten.
- die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft.
- der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
- der Bau und die Unterhaltung der Ortsstraßen und Wirtschaftswege.
- die Erweiterung des Friedhofes.
- der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, Abgaben und Tarifen.
- die Erweiterung und Ausführung öffentlicher Einrichtungen.
- die Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehr und der Vereine.
- die Pflege des Ortsbildes.
- die Förderung der Landwirtschaft.
- die Regelung der Abfallbeseitigung.
- die Behandlung der Baugesuche.
- die Ehrungen von Altersjubilaren und sonstigen Jubiläen.
- die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.
- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten.

(4) Dem Ortschaftsrat werden folgende, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister sonst übertragenen Aufgaben handelt und § 70 Abs. 2 Satz 2 GemO nicht gegensteht:

- Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 5.000 € im Einzelfall.
- die Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Sportpflege (z.B. Mehrzweckhalle, Sportplatz usw.), die Benutzung der Park- und Grünanlagen, die Belegung des örtlichen Friedhofes, die Benutzung der Kinderspielplätze und des Kindergartens.
- die Genehmigung von Lagerplätzen für fahrendes Volk und die Einrichtung von Notunterkünften.
- die Unterhaltung der Grünanlagen, der Kinderspielplätze, der Sportstätten, des Rathauses.
- die Verwaltung örtlicher Kindergärten.
- die Unterhaltung und Ausstattung des Friedhofes.
- die Benennung der Straßen, Wege und Plätze.
- die Verpachtung der Jagd- und Fischereirechte auf der bisherigen Gemarkung.

§ 16 Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Der Ortsvorsteher kann, sofern er nicht Mitglied des Gemeinderates ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 kann eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle der Stadtverwaltung wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Stadt Stockach - Ortschaftsverwaltung".

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2006 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stockach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stolz
Bürgermeister